

Ordnung der Graduiertenschule für Lebenswissenschaften der FAU (LIFE@FAU)

Von der Universitätsleitung beschlossen am 19.07.2017

§ 1 Grundlagen und Stellung der Graduiertenschule

- (1) Die Graduiertenschule für Lebenswissenschaften (FAU Graduate School for Life Sciences; LIFE@FAU) ist eine Plattform für ein interdisziplinäres Graduiertenprogramm der Universität Erlangen-Nürnberg unter dem Dach des Graduiertenzentrums der FAU (FAU-GZ). Sie wird gleichberechtigt durch die Medizinische Fakultät und das Department Biologie der Naturwissenschaftlichen Fakultät getragen.
- (2) Innerhalb der LIFE@FAU können Graduiertenkollegs sowie weitere Programme eingerichtet werden.
- (3) Die LIFE@FAU bietet für naturwissenschaftliche und medizinische Doktorandinnen/Doktoranden in der Medizinischen Fakultät und im Department Biologie ein interdisziplinäres strukturiertes Ausbildungsprogramm.
- (4) Das Programm erfolgt begleitend zum Erwerb des Doktorgrades (Dr. rer. nat./Dr. rer. biol. hum./Dr. med.) an der Medizinischen oder Naturwissenschaftlichen Fakultät der FAU. Für das Promotionsverfahren gelten die Rahmenpromotionsordnung der FAU sowie die Fakultätspromotionsordnung der Fakultät, an der die Promotion durchgeführt wird.

§ 2 Ziele der Graduiertenschule

Ziele der LIFE@FAU sind die Stärkung der strukturierten Doktorandinnen-/Doktorandenausbildung an der FAU, die Schaffung einheitlicher Mindeststandards in der Doktorandinnen-/Doktorandenausbildung im Bereich der Lebenswissenschaften sowie die Bereitstellung bestehender und zukünftiger, strukturierter Ausbildungsangebote.

§ 3 Leitungsgremium

- (1) Das kollegiale Leitungsgremium steuert die Entwicklung des LIFE@FAU und entscheidet über Grundsatzfragen.
- (2) Das kollegiale Leitungsgremium ist paritätisch aus Mitgliedern der Medizinischen Fakultät und dem Department Biologie besetzt. Ihm gehören folgende Mitglieder an:
 - Je drei promovierte Vertreterinnen/Vertreter aus der Medizinischen Fakultät sowie aus dem Department Biologie. Die Vertreterinnen/Vertreter der Medizinischen Fakultät werden vom Fakultätsrat gewählt; die Vertreterinnen und Vertreter des Departments Biologie werden von der kollegialen Leitung des Departments gewählt. Die Mitglieder des Leitungsgremiums sollen bevorzugt aus dem Kreis der Sprecherinnen/Sprecher der beteiligten biomedizinischen Graduiertenkollegs aus der Medizinischen Fakultät, der Sprecherin/des Sprechers der Nachwuchsförderung des IZKF sowie den Sprech-

rinnen/Sprechern der beteiligten biomedizinischen Graduiertenkollegs des Departments Biologie stammen.

- Je eine Vertreterin/ein Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden aus der Medizin und der Biologie, die von den Mitgliedern der LIFE@FAU aus ihrer Mitte gewählt werden.
- (3) Das Leitungsgremium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig. Der/dem Vorsitzenden obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte. Sie/Er führt den Vorsitz im Leitungsgremium, bereitet dessen Beschlüsse vor, führt sie aus und vertritt die LIFE@FAU innerhalb der FAU.
- (4) Zur Unterstützung der/des Vorsitzenden und des Leitungsgremiums wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für eine Aufnahme in die LIFE@FAU ist die Durchführung eines Promotionsvorhabens mit einer medizinischen, biologischen oder biophysikalischen Fragestellung. Über die Aufnahme entscheidet das Leitungsgremium im Einzelfall. Die Aufnahme in die LIFE@FAU stellt keine formelle Zulassung zur Promotion im Sinne der Rahmenpromotionsordnung der FAU dar.
- (2) Eine Registrierung über die Geschäftsstelle der LIFE@FAU ist erforderlich. Doktorandinnen/Doktoranden stellen einen formellen Antrag an das Leitungsgremium der LIFE@FAU mit einem ausgefüllten Formblatt sowie einer Bestätigung der Promotionsbetreuerin/des Promotionsbetreuers, aus der die Unterstützung der Teilnahme am Ausbildungs- und Betreuungsprogramm (zeitlich und finanziell) hervorgeht.

§ 5 Betreuungskommission/ Mentoring/ Betreuungsvereinbarung

- (1) Jeder Doktorandin/jedem Doktoranden wird eine wissenschaftliche Betreuungskommission zur Seite gestellt. Sie besteht aus 3 Arbeitsgruppenleiterinnen/Arbeitsgruppenleitern (davon mindestens eine/einer promotionsberechtigt), wobei mindestens ein Mitglied der Betreuungskommission einem anderen Lehrstuhl angehören soll. Die Betreuerinnen/Betreuer werden bereits bei der Anmeldung an der Graduiertenschule von der Doktorandin/dem Doktoranden benannt. Rechte und Pflichten der/des Promovierenden und der Betreuerin/des Betreuers werden in einer Betreuungsvereinbarung niedergelegt.
- (2) Jede angemeldete Doktorandin/jeder angemeldete Doktorand vertritt ihr/sein Promotionsvorhaben spätestens drei Monate nach Aufnahme mittels eines Forschungsantrags oder einer Projektskizze und eines Vortrags gegenüber der Betreuungskommission. Die Doktorandinnen/Doktoranden sind darüber hinaus verpflichtet, der Betreuungskommission im Rahmen eines jährlichen Treffens vom Fortschritt ihres Promotionsvorhabens zu berichten (Bericht und Vortrag).

§ 6 Ausbildungsmodule

- (1) Für alle Mitglieder der LIFE@FAU werden nachfolgend gelistete Mindestanforderungen definiert, die bis zum Ende der Promotion erbracht werden sollen. Die Einhaltung dieser Mindestanforderungen ist für alle Mitglieder der LIFE@FAU für einen erfolgreichen Abschluss der LIFE@FAU verbindlich. Den medizinischen, biologischen und biophysikalischen Graduiertenkollegs sowie weitere Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 können über diese Mindestanforderungen hinausgehende Anforderungen für ihre jeweiligen Programme festlegen. Den Besonderheiten der studienbegleitenden medizinischen Promotion wird dadurch Rechnung getragen, dass sich die zu absolvierenden Module an der kürzeren Netto-Promotionsdauer orientieren.
- (2) Das Leitungsgremium legt pro Ausbildungszeitraum die Anzahl an fachspezifischen oder fachübergreifenden Weiterbildungsveranstaltungen fest, die für den Erwerb des Zertifikats verpflichtend absolviert werden müssen, darunter eine Weiterbildung im Bereich „Gute Wissenschaftliche Praxis“. Weitere an der FAU (insb. durch LIFE@FAU, FAU-GZ) und an dem Universitätsklinikum angebotene Kurse können frei gewählt werden, wie z.B.:
 - Skills-Kurse (Scientific Writing, Rhetorik, etc.)
 - Laborpraktika zum Methodentraining
 - Besuch von Vorlesungen oder Seminaren (in Abstimmung mit Betreuungskommission)
- (3) Jour-Fixe:

Ein von den Doktorandinnen/Doktoranden organisiertes Seminar soll mindestens einmal monatlich während des Semesters stattfinden. Die Anwesenheit ist verpflichtend. Doktorandinnen/Doktoranden ohne Assoziation zu einem Graduiertenkolleg können sich nach Rücksprache mit der Sprecherin/dem Sprecher des jeweiligen Graduiertenkollegs an einem Jour-Fixe der Graduiertenkollegs beteiligen oder in Absprache mit dem Leitungsgremium einen eigenen Jour-Fixe organisieren. Für die inhaltliche Gestaltung sind die Doktorandinnen/Doktoranden selbst verantwortlich. Sie gestalten den Jour-Fixe aus fachrelevanten Weiterbildungsmodulen, wie beispielsweise einem Journal-Club, Progress-Report, Präsentationen von Gastsprecherinnen/Gastsprechern und anderen Weiterbildungsinhalten.
- (4) Interner Retreat (Doktorandinnen/Doktoranden, Promotionsbetreuerinnen/Promotionsbetreuer):

Die Teilnahme der Doktorandinnen/Doktoranden an einem jährlichen internen Retreat ist vorgesehen. Die Doktorandinnen/Doktoranden sollen dabei ihre Projekte mittels Poster oder Vortrag präsentieren und diskutieren.
- (5) Teilnahme an lokal organisierten Gastsprecherseminaren:

Die Promovierenden müssen an lokal organisierten Gastsprecherseminaren teilnehmen. Dabei steht es den Doktorandinnen/Doktoranden frei, aus dem lokalen Angebot an Gastsprecherseminaren selbst zu wählen. Über die zu absolvierende Zahl entscheidet das Leitungsgremium.
- (6) Teilnahme an externen Kongressen:

Die Doktorandinnen/Doktoranden müssen mindestens eine Präsentation (Poster oder Vortrag) auf einer überregionalen Fachtagung nachweisen.

- (7) **Öffentlichkeitsarbeit:**
Doktorandinnen/Doktoranden engagieren sich im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Diese soll durch eine aktive Beteiligung pro Ausbildungszeitraum abgebildet werden, wie z.B. der Partizipation an der Langen Nacht der Wissenschaften, einem Schulprojekt, an einem Online-Beitrag oder an einem Beitrag für die breite Bevölkerung.
- (8) **Publikation:**
Es wird erwartet, dass die Doktorandin/der Doktorand zum Ende der Promotion in einem angesehenen wissenschaftlichen Journal eine Publikation als Erstautorin/Erstautor nachweisen kann.

§ 7 Ausbildungsangebote und Veranstaltungskalender

Zur Umsetzung der Ziele der LIFE@FAU wird eine Homepage eingerichtet. Hier werden zentrale Ankündigungen von Gastsprecherseminaren, Veranstaltungen der Graduiertenkollegs, Kongressen oder Ausbildungsveranstaltungen veröffentlicht.

§ 8 Nachweisführung und Abschlusszertifikat

- (1) Zum Nachweis erbrachter Leistungen wird ein Studienbuch eingeführt. Die Doktorandin/der Doktorand ist selbst verantwortlich, sich alle erbrachten Leistungen im Studienbuch bestätigen zu lassen. Bei der Teilnahme an Tagungen dient der akzeptierte Abstract als Nachweis für das Studienbuch. Der Nachweis über die Teilnahme am Seminar erfolgt durch die Unterschrift der jeweiligen lokalen Organisatorin/des jeweiligen lokalen Organistors des Gastsprecherseminars.
- (2) Über die Sitzung der Betreuungskommission ist ein Kurzprotokoll anzufertigen, welches im Studienbuch verbleibt. Im Rahmen der Sitzung der Betreuungskommission werden auch das Studienbuch und der Stand der Erfüllung der Ausbildungsmodule geprüft.
- (3) Nach erfolgreicher Promotionsprüfung und Absolvierung aller Ausbildungsmodule wird ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an der Graduiertenschule ausgestellt. Die Ausstellung eines vorläufigen Zertifikats für die Bewerbungsphase der Doktorandinnen/Doktoranden ist möglich.

§ 9 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Ordnung tritt mit Beschluss der Universitätsleitung im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät und der Kollegialen Leitung des Departments Biologie am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Änderungen dieser Ordnung werden auf Vorschlag des Leitungsgremiums der LIFE@FAU durch die Universitätsleitung im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Medizinische Fakultät und der Kollegialen Leitung des Departments Biologie beschlossen.